



# STATUTEN

## SQUASH CLUB BÖDELI

### Name und Sitz

#### Artikel 1

Unter dem Namen „Squash Club Bodeli“ (SCB) besteht ein Verein mit Sitz auf dem Bodeli. Er ist konfessionell und politisch neutral. Für ihn gelten die Bestimmungen von Art. 69-79 ZGB, soweit nachstehend keine andere Regelung getroffen wird.

### Zweck

#### Artikel 2

Der SCB bezweckt die Pflege und Förderung des Squash-Sports.

### Mitgliedschaft

#### Artikel 3

Vereinsmitglieder sind:

- Aktivmitglieder
- Junioren (Schüler, Auszubildende und Studenten)
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht.

Junioren (bis zur Vollendung des 18. Altersjahres) haben das Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, es können auch juristische Personen sein. Sie können selbstverständlich an allen Vereinsanlässen teilnehmen.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den SCB besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Bezahlung der Jahresbeträge befreit.

#### Artikel 4

Zur Aufnahme in den Verein genügt eine Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet allein und endgültig der Vorstand.

#### Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, Tod oder nach Ausschluss aus wichtigen Gründen (auf Beschluss des Vorstandes mit Rekursrecht an Hauptversammlung).

### **Artikel 6**

Die Organe des Clubs sind

- Hauptversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

### **Artikel 7**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich, bis Ende März des folgenden Jahres, statt. Die Mitglieder sind schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung, unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Anträge an die Versammlung müssen dem Vorstand spätestens 5 Tage vorher eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 Aktivmitglieder dies verlangen. Die Beschlüsse werden wie bei der Hauptversammlung gefasst.

Die Hauptversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budget mit festlegen der neuen Mitgliederbeiträgen
- Behandeln von Rekursen bei Ausschlüssen
- Ernennung von Ehrenmitglieder
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung des Clubs

### **Artikel 8**

Der Vorstand setzt sich aus minimal 3 Mitgliedern zusammen

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Spielleiter

Der Vorstand konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt mindestens ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand behandelt folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ausarbeitung eines Tätigkeitsprogrammes

- Genehmigung der Reglemente
- Alle Aufgaben die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Präsident leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung, bei Abwesenheit der Vizepräsident. Beschlüsse im Vorstand werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der Präsident hat den Stichtentscheid, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

#### **Artikel 9**

Die Hauptversammlung wählt aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich, die Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Sie prüfen alljährlich den Jahresabschluss des Vereins und erstatten der Hauptversammlung Bericht.

#### **Mittelbeschaffung**

#### **Artikel 10**

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Freiwillige Zuwendungen und weitere Einnahmen

#### **Haftung**

#### **Artikel 11**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder wird ausgeschlossen.

Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen Mitgliedes.

#### **Auflösung**

#### **Artikel 12**

Auf Beschluss der Hauptversammlung wird der Verein aufgelöst. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Das Vereinsvermögen wird an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

#### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 13**

Die Vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 26. Dezember 1979 und treten nach der Zustimmung der Hauptversammlung vom 26. Januar 2007 in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär